

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Vorbereitung des Leitungsumbaus Fernleitung LAUBAG 2“
Gz.: 41-8617/225/6**

Vom 25. August 2023

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 25. April 2023 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Vorbereitung des Leitungsumbaus Fernleitung LAUBAG 2“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Trinkwasserleitung ist Bestandteil einer wichtigen Nord-Süd-Achse im Trinkwasserverbund Lausitzer Revier. Die Maßnahme gehört zu einem Maßnahmenpaket, mit dem die planmäßige Einstellung der Trinkwasserlieferung aus dem Wasserwerk Schwarze Pumpe in das Trinkwasserverbundnetz kompensiert wird. Ferner soll das Trinkwassernetz mit Hilfe dieser Maßnahmen an den klimatischen Wandel und den Strukturwandel in der Lausitz angepasst werden.

Die LAUBAG 2-Fernwasserleitung verläuft auf einer Länge von 10,35 km vom Wasserwerk Schwarze Pumpe bis zur Druckerhöhungsstation Seidewinkel. Zur Änderung der Betriebsweise dieser Leitung (Fließrichtung) ist die Errichtung von sechs Molchschleusen entlang dieser Leitung geplant. Zwischen diesen Standorten kann die Leitung abschnittsweise gereinigt werden. Die Molchschleusen bestehen überwiegend aus Kunststoff-Formteilen, die je nach Leitungsdurchmesser in einem Betonschacht DN 2000 eingebaut werden. Es handelt sich um sechs kleinräumig begrenzte Baustellen.

Das genannte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 3. August 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des folgenden Gebietes und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - LSG „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standortes maßgebend:

- lediglich lokal begrenzte Eingriffe an sechs Standorten entlang einer bestehenden Leitung

- lediglich temporäre Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter im Zeitraum der Bau-
durchführung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz / Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 23. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter